

# Satzung über die Marktordnung der Stadt Lützen

Satzungsform	Aktenzeichen	Beschluss	Anzeige	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
Neufassung	102023-32-08	24/2008 vom 26.05.2008		26.05.2008		nach Veröffentl.

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner Sitzung am 26.05.2008 gemäß §§ 6 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt – GO LSA – vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Marktordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich, Satzungszweck

Diese Satzung gilt für alle Märkte, die von der Stadt Lützen veranstaltet werden. Die §§ 2 bis 5 gelten für den Wochenmarkt

## § 2 Wochenmarkt

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen auf dem Marktplatz statt. Bei Bedarf kann die Stadt Lützen weitere Straßenflächen, die in ihrer Straßenbaulast stehen, in den Markt mit einbeziehen.
- (2) Wer als Händler an dem Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Genehmigung der Stadt Lützen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung. Die Stadt teilt Händlern Standflächen zu. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines bestimmten Standplatzes. Über die Zulassung zum Wochenmarkt erhält ein Anbieter eine Dauererlaubnis für Dauerstandplätze oder eine Tageserlaubnis für Tagesstandplätze.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird
  - b) Der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
  - c) Der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Marktordnung oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen haben oder trotz Aufforderung fällige Marktgebühren nicht begleicht.
- (4) Der Aufbau und die Belieferung der Marktstände darf ab 7:00 Uhr erfolgen, sofern dies dem betreffenden Händler für eine zugewiesene Standfläche genehmigt worden ist.

- (5) Fahrzeugen müssen bis 8:00 Uhr vom Markt entfernt werden, sofern der Verkauf nicht aus dem Fahrzeug erfolgt. Die Stadt Lützen kann Ausnahmen genehmigen.
- (6) Der Wochenmarkt endet um 16:00 Uhr. Die Marktstände sind danach zu entfernen. Bis 16:30 Uhr muss die Abfahrt erfolgt sein. Unzumutbare Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Vor der Abfahrt hat ein Händler oder sein Beauftragter seinen Standplatz in einem sauberen Zustand an den Marktmeister zurückzugeben.
- (7) Händler und deren Beauftragte, die länger als bis 16:00 Uhr verkaufen oder den Stand um 16:30 Uhr noch nicht abgebaut haben oder erst nach 16:30 Uhr abfahren wollen, bedürfen der Genehmigung. Die Stadt kann verlangen, dass sie vor ihrer Abfahrt ihren Standplatz in einem sauberen Zustand an den Marktmeister zurück geben.
- (8) Die Stadt Lützen kann in Einzelfällen Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 6 zulassen.

### **§ 2a Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und mit Schirmen überdachte Verkaufsstände zugelassen. Vordächer sind nur nach der Verkaufsseite zugelassen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Oberfläche des Marktplatzes, besitzen.
- (2) Waren dürfen nur von der Verkaufseinrichtung aus beworben, angeboten und verkauft werden. Leergut, Waren, Gerätschaften und ähnliche Gegenstände dürfen außerhalb der Verkaufseinrichtung nicht abgestellt oder gelagert werden.

### **§ 3 Waren auf dem Wochenmarkt**

- (1) Händler und ihre Beauftragten haben zu gewährleisten, dass die angebotenen Waren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das Anbieten und Verkauf von Plagiaten und Raubkopien ist verboten.
- (2) Kleinsterzeuger, die kein Gewerbe anzeigen müssen, dürfen Obst, Gemüse, Blumen, Pflanzen, Bäume, Sträucher und sonstige gärtnerische Erzeugnisse sowie Eier anbieten. Die Waren müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- (3) Die Präsentation sowie der Vertrieb pornografischer und Gewalt verherrlichender Schriften, Videos, DVDs und sonstiger pornografischer und Gewalt verherrlichender Artikel ist untersagt.
- (4) Die Stadt Lützen ist befugt, im Einzelfall die Präsentation und den Vertrieb von Artikeln zu verbieten, die geeignet sind, ein öffentliches Ärgernis darzustellen.
- (5) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Lützen dürfen die über die in § 67 (1) der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände hinaus die in der jeweils gültigen Verordnung über die Erweiterung des Kreises der Wochenmarktartikel in der Stadt Lützen zugelassenen Waren angeboten werden.

## **§ 4 Beschilderung, Preisauszeichnung**

Jeder Händler und Beauftragte hat an seinem Verkaufsstand einen gut lesbaren Hinweis anzubringen, dem der Name, Vorname des Händlers und die Wohnanschrift sowie der Sitz der Firma zu entnehmen sind.

Jeder Händler oder Beauftragte hat die Preise seiner Ware deutlich lesbar zu erkennen zu geben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

## **§ 5 Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Alle Waren dürfen nur auf geeigneten Warenträgern ausgestellt und angeboten werden. Der Verkauf von der Erde ist verboten. Kartoffeln und Gurken dürfen auf ebener Erde auf festen Unterlagen ausgelegt werden.
- (2) Ein Händler oder Beauftragter hat Abfälle von Waren und Umhüllungen, die er bereitgestellt hat, (z.B. Gemüseabfälle, schadhafte Früchte, Verpackungsmaterialien usw) selbst zu entsorgen. Es ist Händlern und Beauftragten verboten, Abfälle ihres Verkaufsstandes auf dem Markt zurück zu lassen oder in den bereitgestellten öffentlichen Müllbehältern zu entsorgen.
- (3) Es ist Jedermann verboten, Abfälle auf dem Markt wegzuwenden.
- (4) Zwischen den Marktständen auf gegenüberliegenden Straßenseiten ist eine Gasse mit einer Breite von mindestens 3,00 m zu bilden, in der keine Waren ausgestellt oder verkauft und keine Gegenstände abgestellt werden dürfen.
- (5) Jeder Händler und Beauftragte hat vor dem Verlassen des Marktes seinen Standplatz und dessen Umfeld zu säubern. Bei Bedarf muss auch während des Marktgeschehens gesäubert werden. Die Stadt Lützen kann im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (6) Jedermann, insbesondere Händler, jeder Beauftragte eines Händlers und jeder Besucher hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der ungehinderte Ablauf des Marktgeschehens nicht beeinträchtigt wird und dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Stadt Lützen kann hierzu jedermann Weisungen erteilen.
- (7) Es ist auf dem Markt verboten, alkoholische Getränke zu trinken oder Karten zu spielen.
- (8) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen der Stadt auszuweisen.

## **§ 6 Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste**

- (1) Die §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Lützen ist im Rahmen der bestehenden Gesetze befugt, Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste zu veranstalten. Sie kann dazu eine geeignete Örtlichkeit auswählen.
- (3) Sonstige Veranstalter haben neben den Vorschriften der Gewerbeordnung die für Sondernutzungen geltenden Vorschriften zu beachten, sofern öffentliche Straßen, Wege und Plätze genutzt werden sollen.

## **§ 7 Sondernutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt**

Händler haben Gebühren nach dem nachfolgenden Tarif zu bezahlen:

1. Je angefangener Quadratmeter des Standplatzes einschließlich einer Warenauslage 1,00 EUR. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 EUR. Diese Mindestgebühr haben auch Händler zu entrichten, die ohne eigenen Stand am Markt teilnehmen (z.B. Bauchladen).
2. Anschlusskosten für Elektroenergie 3,50 EUR

Schuldner der Gebühr ist der Händler, der am Markt teilnimmt bzw. Elektroenergie bezieht. Wird ein Stand von mehreren Händlern betrieben, so sind sie Gesamtschuldner.

Die Gebühr entsteht, sobald ein Marktstand aufgebaut bzw. der Energieanschluss hergestellt ist. Die Gebühr wird am Markttag bis 9:00 Uhr fällig. Die Stadt Lützen kann die Gebühr früher fällig stellen.

Die der Gebührenberechnung zugrunde liegende Fläche eines Standes berechnet sich nach dem Platzbedarf eines Standes. Geringfügige Unterbrechungen insbesondere die dazu dienen, Besucher näher an die Waren heran zu bringen, vermindert die Fläche nicht. Ständer, Kisten und ähnliche Gegenstände sind Teile eines Standes.

Die Stadt Lützen kann einen Händler oder Beauftragten des Marktes verweisen, der eine fällige Gebühr nicht unverzüglich bezahlt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 2 (2) als Händler oder dessen Beauftragter am Wochenmarkt ohne Genehmigung teilnimmt
2. Entgegen § 2 (3) als Händler oder dessen Beauftragter zu früh einen Stand aufbaut
3. Entgegen § 2(4) als Händler oder dessen Beauftragter nicht rechtzeitig seine Fahrzeuge vom Markt entfernt
4. Entgegen § 2 (5) als Händler oder dessen Beauftragter vor 16:00 Uhr oder nach 16:30 Uhr vom Markt abfährt oder unzumutbare Lärmbelästigungen nicht vermeidet
5. Entgegen § 2 (6) als Händler oder dessen Beauftragter ohne Genehmigung um 16:30 Uhr den Abbau seines Standes nicht abgeschlossen hat oder erst nach 16:30 Uhr abfährt oder, obwohl die Stand dies verlangt hat, vor der Abfahrt nicht seinen Standplatz in einem sauberen Zustand zurück gibt

6. Als Händler oder dessen Beauftragter entgegen § 2a (1) nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen nutzt, Vordächer zu einer anderen als der Verkaufsseite hin öffnet, Vordächer mit einer zu geringen lichten Höhe öffnet
  7. Als Händler oder dessen Beauftragter entgegen § 2a (2) Waren außerhalb einer zugelassenen Verkaufseinrichtung bewirbt anbietet oder verkauft oder Leergut, Waren, Gerätschaften oder ähnliche Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtung abstellt oder lagert
  8. Entgegen § 3 (1) als Händler oder dessen Beauftragter Waren anbietet oder verkauft, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Plagiate oder Raubkopien
  9. Entgegen § 3 (2) als Kleinsterzeuger oder dessen Beauftragter Waren anbietet oder verkauft, die über die in § 3 (2) genannten Waren hinausgehen oder die sich nicht in einem einwandfreien Zustand befinden
  10. Entgegen § 3 (3) als Händler oder dessen Beauftragter pornografische oder Gewalt verherrlichende Artikel präsentiert oder vertreibt
  11. Entgegen § 3 (4) als Händler oder dessen Beauftragter ein Verbot nicht beachtet, Artikel zu präsentieren oder zu vertreiben, die geeignet sind, ein öffentliches Ärgernis darzustellen
  12. Als Händler oder dessen Beauftragter der Bestimmung des § 4 zuwider handelt
  13. Entgegen § 5 (1) als Händler oder dessen Beauftragter Waren nicht auf einem geeigneten Warenträger oder Kartoffeln oder Gurken von ebener Erde aus ohne feste Unterlage anbietet oder verkauft
  14. Entgegen § 5 (2) als Händler oder Beauftragter Abfall auf dem Markt zurück lässt oder in den öffentlichen Abfallbehältern entsorgt
  15. Entgegen § 5 (3) Abfall wegwirft
  16. Entgegen § 5 (4) als Händler oder Beauftragter in Gasse Waren ausstellt oder verkauft oder Gegenstände abstellt
  17. Entgegen § 5 (5) als Händler oder Beauftragter vor dem Verlassen des Marktes oder trotz Weisung seinen Standplatz und dessen Umfeld nicht säubert
  18. Eine Weisung nach § 5 (6) nicht befolgt
  19. Entgegen § 5 (7) alkoholische Getränke trinkt oder Karten spielt
  20. Entgegen § 5 (8) als Händler oder Beauftragter den geforderten Zutritt nicht gewährt oder sich nicht ausweist
  21. Entgegen § 7 als Händler oder Beauftragter eine fällige Gebühr nicht unverzüglich bezahlt oder eine Marktverweisung nicht unverzüglich befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 2.500 EUR geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Marktordnung vom 15.03.1999 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Lützen, den 26.05.2008

gez. Maik Reichel MdB  
Bürgermeister

(Siegel)